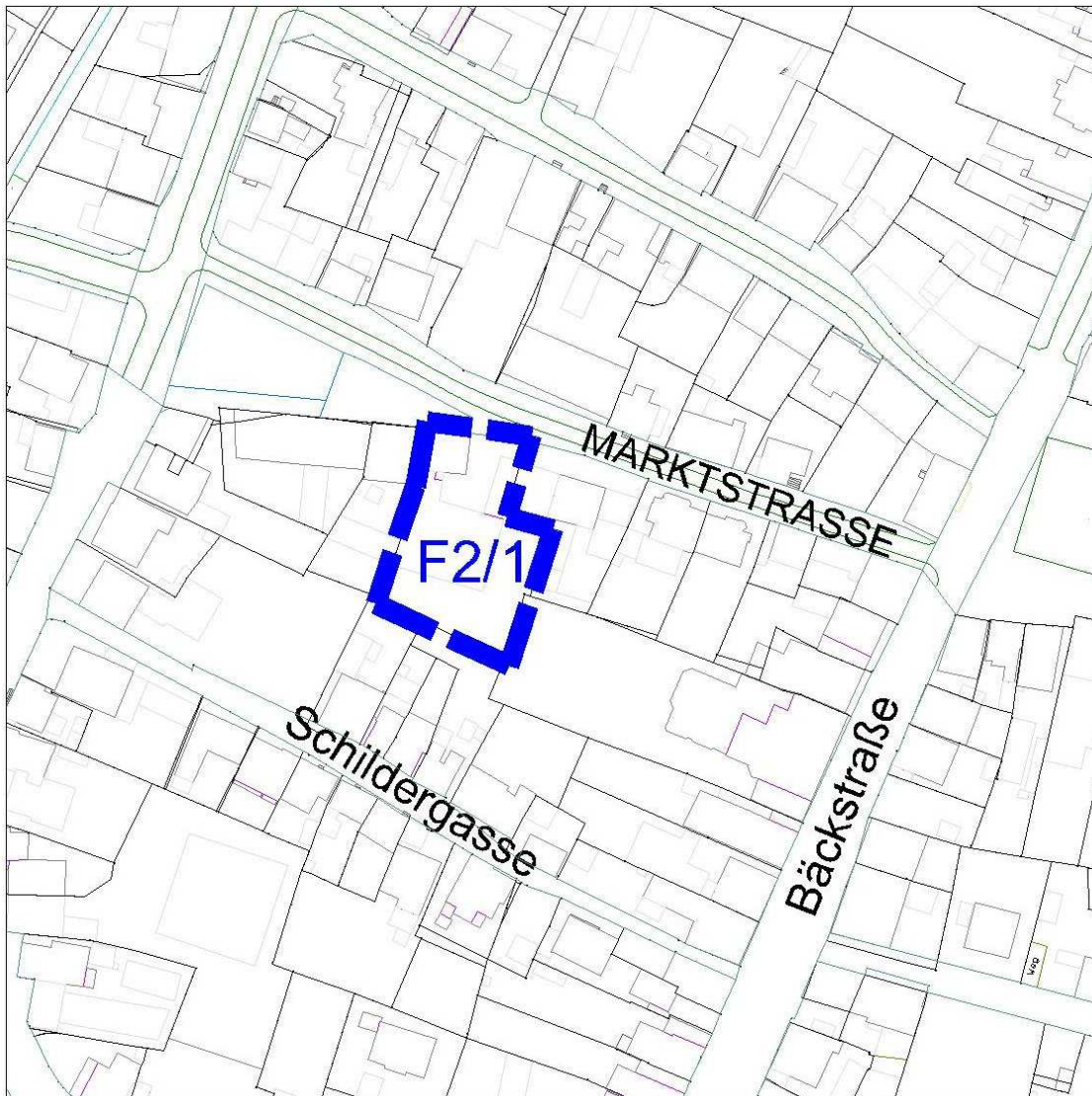


# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

**Bebauungsplanes F 2/1 – südliche Marktstraße - der Stadt Geseke im  
Verfahren nach § 13 a BauGB  
- Schlussbekanntmachung -**

**Planausschnitt**



Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes F 2/1 – südlich Marktstraße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 05.03.2015 beschlossen, den Bebauungsplanes F 2/1 – südlich Marktstraße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung zu erlassen.

Gleichzeitig wurde über die Begründung für den Bebauungsplan F 2/1 – südlich Marktstraße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13a BauGB Beschluss gefasst.

Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geseke wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan F 2/1 – südlich Marktstraße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13a BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan F 2/1 – südlich Marktstraße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13a BauGB wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Geseke, Bauplanung, Zimmer 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke ab sofort während der Dienststunden bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3, Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Geseke zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich sind

- 1.) eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens-Formvorschriften und
- 2.) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes F 2/1 – südlich Marktstraße der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13a BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Geseke geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S666) in der zur Zeit gültigen Fassung bei Zustandekommen des Bebauungsplanes F 2/1 – südlich Marktstraße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13a BauGB nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - der Bebauungsplan F 2/1 – südlich Marktstraße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13a BauGB ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 09.03.2015

gez.: **Remco van der Velden**  
Bürgermeister

## **Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW**

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 05.03.2015 zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes F 2/1 – südlich Marktstraße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13a BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass in der Präambel dieses zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzungsbeschlusses das Datum des Rates der Stadt Geseke eingesetzt ist und
- dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 05.03.2015 übereinstimmt.

Geseke, den 09.03.2015

gez.: **Remco van der Velden**  
Bürgermeister

# **B e k a n n t m a c h u n g**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 05.03.2015 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Rat der Stadt Geseke nimmt die während der erneuten Offenlage eingegangenen Anregungen zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
- II. Der Rat der Stadt Geseke beschließt den Bebauungsplan F 2/1 – südlich Marktstraße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13a BauGB sowie die Begründung als Satzung.

Geseke, den 09.03.2015

gez. **Remco van der Velden**  
Bürgermeister